



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Dipl.-Ing. Thomas Ladzinski

GZ: (OB) 6 65.7

Datum: 29. APR. 2021

Radweg Radebeul
AF1316/21

Sehr geehrter Herr Ladzinski,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft; vgl. hierzu SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“ Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig). Die abgefragten Angaben erfüllen diese Definition m. E. nicht.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„In Kaditz befinden sich Brückenbauwerke, welche zu einer ehemaligen Bahntrasse gehören und derzeit ungenutzt sind. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen

- 1. Entstanden der Landeshauptstadt Dresden in den vergangenen 5 Jahren Kosten für die Instandhaltung/Sicherung der Brückenbauwerke über die Kötzschenbrodaer Straße (Höhe Fl.st. 620/15 Gemarkung Kaditz) und über die Rankestraße (neben der Autobahnbrücke)? Wenn ja, wie hoch waren diese Kosten?“**

Für die Prüfung der Verkehrssicherheit entstanden Kosten in Höhe von 6.208,88 Euro sowie 33.356,11 Euro für die Entfernung unnötiger Last an der Brücke Rankestraße (Wildwuchs, Gleisbett).

- 2. „In welchem Zustand befinden sich die beiden Brückenbauwerke gegenwärtig? Sind sie begeh/befahrbar?“**

Nein, die Brücken sind nicht begeh- oder befahrbar.

3. „Falls die Brücken nicht begehbar/befahrbar sind: Liegen der Landeshauptstadt Dresden Erkenntnisse darüber vor, wie hoch die notwendigen Investitionen wären, um eine Begeh-/Befahrbarkeit (Annahme: Fahrzeuge unter 3,5 Tonnen) wiederherzustellen?“

Nein, solche Kosten sind nicht ermittelt worden. Die Brücken sollen, auf Grund ihrer Beschaffenheit, abgerissen werden.

4. „In Zusammenhang mit den beiden Brückenbauwerken:

- a. Befinden sich die an den Brücken angrenzenden Flurstücke 2136/4, 620/15 und 637/2 der Gemarkung Kaditz im Besitz der Stadt, der Deutschen Bahn oder sonstigen Einrichtungen von Bund, Land oder Landeshauptstadt?“

Die angrenzenden Flurstücke 2136/4 und 620/15 befinden sich im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden. Das Flurstück 637/2 ist privat.

- b. „Befinden sich die an den Brücken angrenzenden Flurstücke 1500/51 und 1500/50 der Gemarkung Kaditz im Besitz der Stadt, der Deutschen Bahn oder sonstigen Einrichtungen von Bund, Land oder Landeshauptstadt?“

Die genannten Flurstücke befinden sich im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert